

Satzung

der

Vogel – und Naturschutzgruppe Hüttenberg e.V.

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Wirkungskreis**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte der Mitglieder**
- § 7 Beiträge**
- § 8 Geschäftsjahr**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Rechnungswesen**
- § 13 Allgemeine Bestimmungen**
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Vogel- und Naturschutzgruppe Hüttenberg e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist 35625 Hüttenberg. Die Anschrift ist die jeweilige Adresse des ersten Vorsitzenden.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen – unter dem damaligen Namen ` Vogelschutzgruppe Hüttenberg im Deutschen Bund für Vogelschutz – Deutscher Naturschutzverband ` unter der Nr.: VR 1121

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt, sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung und der Tierschutz. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,

b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,

c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,

d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens

e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.

f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.

g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

(2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Verein hält enge Verbindungen zum amtlichen Natur- und Vogelschutz und zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendersersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersersatzes, Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen, oder in Form des pauschalen Aufwendersersatzes aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Gemeinde Hüttenberg. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Naturschutzarbeit auf Kreis- und Landesebene.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vogel- oder Naturschutz erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, der schriftlich bis zum **30. September** des Vorjahres zu erklären ist, ferner durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht der Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(2) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 7 Beiträge

(1a) Die ordentlichen Mitglieder zahlen mindestens den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitgliedes fällig und müssen bis spätestens 30. September eines jeden Geschäftsjahres entrichtet sein.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt über das offizielle Hüttenberger Mitteilungsblatt, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenleiter
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin mindestens zwei **stimmberechtigte** Beisitzer in den erweiterten Vorstand. Diese sind jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen und nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder gemeinschaftlich für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen vorzubereiten.
- (10) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können für besondere Fälle zu einer Veranstaltung Gäste laden.

§12 Rechnungswesen

Der Kassenleiter verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Er erhält Bank- bzw. Kassenvollmacht. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder nach § 11 (1)..

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.
- (2) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.
- (3) Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.
- (5) Die Wiederwahl, der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung. Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet - ausgenommen Beschlüsse nach § 14 - die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Naturschutzzentrum in Wetzlar Friedensstraße 38 und darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Vogelschutzes verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **14.02.2013** in Hüttenberg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar in Kraft.
- (2) Die Satzung vom **26.10.2010** verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.

Hüttenberg, den 14.02.2013

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer